

Prüfung der Abzugsvoraussetzungen bei einer sog. „Rürup-Rente“

Anbieter: _____

Tarifbezeichnung: _____

Vertragsbedingungen vom: _____

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vertrag bzw. Versicherungsschein ist beigefügt | Versicherungsvertrag verweist auf die allgem. Versicherungsbedingungen
<input type="checkbox"/> und erklärt sie zum Vertragsbestandteil, sie sind deshalb beigefügt |
|---|--|

- Umwandlung einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung in eine Rürup-Rente

Voraussetzungen:

1a. Folgende Voraussetzungen müssen immer vorliegen:

- Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004
- kapitalgedeckte Versicherung
- Aufbau einer eigenen Altersversorgung (Versicherungsnehmer = Stpfl. oder Ehegatte)

Vorgesehene Leistungen

- frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahrs
- monatliche lebenslange gleich bleibende oder steigende Leibrente
- Leibrente zugunsten des Versicherungsnehmers
- (Teil-)Kapitalauszahlung ist nicht zulässig

Ansprüche sind nicht (Ausschluss im Vertrag erforderlich)

- vererblich
 - übertragbar (Ausnahme: zur Regelung von Scheidungsfolgen oder bei Übertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen, wenn neuer Vertrag unter § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG fällt)
- beleihbar
- veräußerbar
- kapitalisierbar (also keine (Teil-)Auszahlung, Ausnahme: Abfindung Kleinbetragsrente i.S.d. § 93 Abs. 3 EStG)

Beitragsempfänger i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG

- Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung innerhalb der EU oder EWR und
- die das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen (bei Zweifeln: www.bafin.de/datenbanken/vu_liste.htm)
 - berufsständische Versorgungseinrichtung (ab 2006)
 - Sozialversicherungsträger
 - Anbieter im Sinne des § 80 EStG, also Anbieter von sog. Riester-Renten (ab 2006)

Leistungen an folgende Hinterbliebene sind zulässig

- den Ehegatten (nicht hingegen an den Lebenspartner!)
- die Kinder im Sinne des § 32 EStG, solange sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllen (Einkünfte & Bezüge nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG sind unbeachtlich)
- in Form einer monatlichen Rente, kein Einmalbetrag

1b. Abgrenzung ergänzende Absicherung oder Teil der Altersversorgung:

Beitrag für Absicherung von Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenen gehört zur Altersversorgung (somit keine ergänzende Absicherung), wenn

- bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eine - vollständige oder teilweise - Beitragsfreistellung vorgesehen ist und lediglich der Anspruch auf eine Altersvorsorge weiter aufgebaut wird
- kein Wahlrecht ob Beitragsfreistellung oder Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- Hinterbliebenenrente an Ehegatten, nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des überlebenden Ehegatten
- Hinterbliebenenversorgung wird ausschließlich aus dem bei Tod vorhandenen Altersvorsorge-Restkapital finanziert

2. Bei ergänzender Absicherung (d.h. Tz. 1b ist nicht erfüllt) von Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenen müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Altersversorgung und ergänzende Absicherung sind in einem einheitlichen Vertrag geregelt
- jährlicher Beitrag ergänzende Absicherung < 50% des Jahresbeitrags für die Altersversorgung

3. Ergebnis der Prüfung des Finanzamts

- es handelt sich um eine begünstigte "Rürup-Rente" i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG
- es handelt sich nicht um eine begünstigte "Rürup-Rente" i.S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG